

Universität Leipzig  
Fakultät für Physik und Geowissenschaften

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie an der Universität Leipzig**

Vom 10. Mai 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat die Universität Leipzig am 18. April 2013 folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie an der Universität Leipzig Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Physische Geographie mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.).

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Die fachspezifische Qualifikation wird in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Geographie nachgewiesen. Außerdem kann die fachspezifische Qualifikation durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit überwiegend geographischen Inhalten nachgewiesen werden.
- (3) Die fachspezifische Qualifikation muss unabhängig von der Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung nach der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie an der Universität Leipzig nachgewiesen werden.

**§ 3**  
**Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 4**  
**Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Physische Geographie beträgt 120 Leistungspunkte.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Physische Geographie ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen Studiengang der fachspezifischen und wissenschaftlichen Praxis.
- (3) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Analyse, zu selbstständigem konzeptionellen Denken und zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in verantwortlichen Positionen und für die Fähigkeit zur eigenen Weiterbildung geschaffen.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, physisch-geographische Struktur- und Wirkungsgefüge sowie deren räumliche Verflechtungen und Interaktionen in unterschiedlichen Dimensionen zu erfassen und Entwicklungsprozesse zu analysieren. Darüber hinaus sollen die Studierenden lernen, Arbeitsergebnisse der Wissenschaft und Praxis zu Fragen und Problemen in der genutzten Landschaft an Betroffene und Entscheidungsträger zu vermitteln.
- (5) Der Masterstudiengang Physische Geographie wird mit dem Master of Science als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6 Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P)
- Kolloquium (K).

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 120 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus einem Kernbereich, einem außeruniversitären Berufspraktikum und einem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernbereich umfasst 90 LP (60 Pflichtmodule und Masterarbeit mit 30 LP).

10 LP werden im Rahmen eines außeruniversitären Berufspraktikums erzielt.

Der Wahlbereich umfasst Module im Gesamtumfang von 20 LP, die aus dem Angebot anderer Studiengänge auf der Grundlage von Fächerkooperationsvereinbarungen gewählt werden können. Eine Erweiterung des Angebotes auf der Grundlage zusätzlicher Fächerkooperationsvereinbarungen ist möglich.

Die im Wahlbereich wählbaren Module werden zu Beginn des jeweiligen Semesters auf der Homepage des Instituts aufgelistet. Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen andere Module für den Wahlbereich mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und dem Einvernehmen der entsprechenden Fakultät gewählt werden.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zur Prüfungsordnung festgelegt. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlmodule: Die Studierenden haben die Auswahl innerhalb der Modulangebote anderer Studiengänge entsprechend der Fächerkooperationsvereinbarungen.
- (5) Das Masterstudium enthält ein sechswöchiges außeruniversitäres Berufspraktikum.
- (6) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

**§ 9**  
**Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt wird nachdrücklich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

**§ 10**  
**Module des Masterstudiums**

- (1) Der Masterstudiengang Physische Geographie umfasst die in der Anlage dargestellten Module sowie Module aus dem Wahlbereich.
- (2) Die Module des Wahlbereiches werden zu Beginn des jeweiligen Semesters auf der Homepage des Instituts aufgeführt. Einzelheiten zu diesen Modulen finden sich in den Anlagen der Studien- und Prüfungsordnungen, denen diese Module entnommen sind. Der Wahlbereich ist in § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung festgelegt.

**§ 11**  
**Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

**§ 12**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die/den jeweilige/n Studienfachberater/in. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Physische Geographie/Geoökologie mit dem Schwerpunkt Geosystemanalyse – Methoden und Management vom 29. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 54, S. 34 bis 51) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften am 18. März 2013 beschlossen. Sie wurde am 18. April 2013 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 10. Mai 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, regelt die Prüfungsordnung.

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Science  
Physische Geographie  
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlplatzhalter 1 (vgl. § 26 Abs. 3 PO; Die wählbaren Module werden zu Beginn des jeweiligen Semesters auf der Homepage des Instituts aufgelistet.)</b>		1./2.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>12-GGR-M-GFP1 Umweltfernerkundung</b>		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Umweltfernerkundung" (1SWS)						
Übung "Umweltfernerkundung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>12-GGR-M-PG01 Methoden und Konzepte der Geomorphologie, Angewandten Geoökologie und Quartärforschung</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Geomorphologie/Geoökologie" (2SWS)						
Übung "Geomorphologie/Geoökologie" (1SWS)						
Vorlesung "Paläoumweltforschung" (2SWS)						
Übung "Paläoumweltforschung" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>12-GGR-M-PG02 Umweltbezogene Geoökologische Standortbewertung</b>		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Umweltbezogene Geoökologische Standortbewertung" (2SWS)						
Übung "Umweltbezogene Geoökologische Standortbewertung" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>12-GGR-M-GFP2 Geographische Informationssysteme - Modelle und Analysen</b>		2.	P	1	150	5
Vorlesung "Geoinformationssysteme - Modelle und Analysen" (1SWS)						
Seminar "Geoinformationssysteme - Modelle und Analysen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

12-GGR-M-PG03 <b>Forschungsprojekt Physische Geographie</b>		2.	P	1	150	5
Seminar "Forschungsprojekt Physische Geographie" (2SWS)						
Übung "Angeleitete Datenerhebung und -auswertung, Feldmethoden" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
12-GGR-M-PG04 <b>Labormethoden in der Physischen Geographie</b>		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Vertiefende Labormethoden in der Physischen Geographie" (2SWS)						
Praktikum "Laborpraktikum" (3SWS)						
Übung "Vertiefende Labormethoden in der Physischen Geographie" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
12-GGR-M-PG05 <b>Forschungsfelder der Physischen Geographie</b>		3.	P	1	300	10
Seminar "Oberseminar Physische Geographie" (3SWS)						
Kolloquium "Physisch-Geographisches Kolloquium" (2SWS)						
Seminar "Spezielles Methodenseminar Physische Geographie" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
12-GGR-M-PG06 <b>Angewandte Spezialgebiete der Geographie</b>		3.	P	1	300	10
Veranstaltung "Spezialgebiete der Geographie I" (2SWS)						
Veranstaltung "Spezialgebiete der Geographie II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
12-GGR-M-PG07 <b>Außeruniversitäres Berufspraktikum</b>		3.	P	1	300	10
Praktikum "Außeruniversitäres Berufspraktikum" (16SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						
<b>Masterarbeit</b>					900	30
<b>Summe:</b>					3600	120